

prüfen, wird in der Strafprozeßordnung verlangt, daß dem Zeugen bei Beginn seiner Vernehmung erforderlichenfalls Fragen über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen sind (vgl. § 33 Abs. 1 StPO). Bei der Prüfung der Zeugenaussage muß man ferner wissen, ob die in der Aussage enthaltene Information auf eigenen Wahrnehmungen des Zeugen, auf Mitteilungen Dritter oder auf Schlußfolgerungen beruht. Wenn z. B. bei einem Sittlichkeitsverbrechen die Mutter des geschädigten Kindes aussagt, was ihr Kind nach der Tat schilderte, oder wenn in einer Strafsache wegen eines Tötungsdelikts der Zeuge aussagt, was ihm der Schwerverletzte kurz vor dem Tode über den Tathergang oder über den Täter mitgeteilt hat, kann auch die Aussage des Zeugen vom Hörensagen nicht zu ersetzende Informationen enthalten. Allerdings ist die Würdigung einer solchen Aussage schwieriger, weil neben der Glaubwürdigkeit des Zeugen die wahrheitsgetreue Übermittlung der Angaben und die Glaubwürdigkeit des nicht anwesenden Dritten einschließlich des durch ihn Bekundeten beurteilt werden muß. Daraus ergibt sich: *Wenn es irgendwie möglich ist, muß die ursprüngliche Mitteilungsquelle, auf die die Zeugenaussage vom Hörensagen hinweist, im Ermittlungsverfahren genutzt werden.*

In seiner Richtlinie zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme gibt das Oberste Gericht u. a. Hinweise zur Würdigung der Zeugenaussage, die auch für die Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren wichtig sind. Es heißt dort: „Einander widersprechende Aussagen sind einer zusammenhängenden Betrachtung und Würdigung zu unterziehen, um die Widersprüche zu klären.

Bei der Auseinandersetzung mit derartigen Widersprüchen können u. a. folgende Umstände eine Rolle spielen:

- die am Tatort oder am Körper des Geschädigten oder des Angeklagten Vorgefundenen Spuren;
- die Aussagen von Sachverständigen über naturwissenschaftliche, technische, medizinische oder andere Fakten, die die eine oder andere Aussage stützen bzw. ihr widersprechen;
- Aufzeichnungen oder Beweisgegenstände, deren Informationen mit den Einlassungen des Angeklagten oder Zeugen übereinstimmen bzw. ihnen widersprechen;
- Aussagen weiterer Zeugen, durch die die Angaben des Angeklagten oder des Zeugen insgesamt oder hinsichtlich wichtiger Einzelheiten bestätigt, ergänzt oder auch in Zweifel gezogen werden;
- der Zeitraum, der zwischen der Tat und der Anzeigeerstattung liegt, sowie die Gründe, die für eine relativ späte Anzeige bestimmend waren.

Bei Straftaten gegen die Person und bei Sexualdelikten können des